

**Anordnung
über das
Statut der volkseigenen Straßenfestbaubetriebe.
Vom 2. August 1963**

Auf Grund des Abschn. I des Beschlusses des Ministerrates vom 31. Januar 1963 über Maßnahmen zur Steigerung der Obstproduktion — Auszug — (GBl. II S. 111) wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen und örtlichen Organen des Staatsapparates für die volkseigenen Straßenobstbaubetriebe folgendes angeordnet:

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Der volkseigene Straßenobstbaubetrieb (nachstehend Betrieb genannt) ist juristische Person entsprechend der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) und eigenverantwortlich tätig.

(2) Der Betrieb untersteht dem Bezirkslandwirtschaftsrat

(3) Der Betrieb führt den Namen:

„Volkseigener Straßenobstbaubetrieb“
Bezirk..... Ort.....

Der Sitz befindet sich in dem aus dem Namen ersichtlichen Ort.

§ 2

Aufgaben

Der Betrieb hat folgende Aufgaben:

1. Pflanzungen und Pflege der Obstbestände und deren Aberntung an Straßen und Wegen und in kommunalen Obstanlagen, sofern die Obstanlagen nicht durch andere sozialistische Landwirtschaftsbetriebe bzw. durch Betriebe des Verkehrswesens (Staatlicher Straßenunterhaltungsbetrieb) bewirtschaftet werden, mit dem Ziel, ständig die Reserven zur Obstproduktion voll zu nutzen und das Obstaufkommen ständig zu steigern;
2. Planung der Neu- und Ersatzpflanzungen der in seiner Bewirtschaftung liegenden Obstbestände an Straßen und Wegen sowie auf kommunalen Flächen gemeinsam mit der zuständigen Straßenverwaltung und der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei;
3. Erschließung aller Reserven zur Steigerung der Obstproduktion an Straßen und Wegen und auf kommunalen Flächen, Kontrolle der richtigen Durchführung der Bewirtschaftung der an sozialistische Betriebe übergebenen Obstpflanzungen an Straßen und Wegen und auf kommunalen Flächen;
4. Abschluß von langfristigen Lieferverträgen mit sozialistischen Baumschulbetrieben über die Belieferung von Obstgehölzen zur Anpflanzung;
5. Einlagerung von Obst auf vertraglicher Grundlage;
6. Projektierung, Pflanzung und Pflege von Obstanlagen in anderen sozialistischen Betrieben auf vertraglicher Grundlage.

§ 3

(1) Der Betrieb wird vom Direktor geleitet. Er ist für die gesamte politische und wirtschaftliche Tätigkeit des Betriebes persönlich verantwortlich und dem Vorsitzenden des Bezirkslandwirtschaftsrates rechenschaftspflichtig.

(2) Der Direktor ist verpflichtet, die Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, die gesetz-

lichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Beschlüsse des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und des Bezirkslandwirtschaftsrates zu verwirklichen und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu fördern.

(3) Der Direktor leitet den Betrieb unter ständiger Einbeziehung aller Mitarbeiter. Er arbeitet mit der Betriebsgewerkschaftsleitung eng zusammen.

(4) Der Direktor hat im Rahmen und auf Grund der geltenden Bestimmungen und der ihm erteilten Weisungen das Recht, alle Angelegenheiten des Betriebes zu entscheiden. Bei seiner Entscheidung ist er an den für den Betrieb geltenden Plan und an die Weisungen des Vorsitzenden des Bezirkslandwirtschaftsrates gebunden.

(5) Die Leiter der Abteilungen entscheiden in ihrem Arbeitsbereich über alle Fragen, soweit sich nicht der Direktor die Entscheidung Vorbehalten hat. Sie sind dem Direktor für die planmäßige Durchführung der Aufgaben rechenschaftspflichtig und verantwortlich.

§ 4

Beirat

(1) Zur Beratung grundsätzlicher Fragen der Tätigkeit des Betriebes wird ein Beirat gebildet. Der Beirat umfaßt nicht mehr als 10 Mitglieder. Die Mitglieder werden vom Direktor ernannt und abberufen; soweit es sich um Mitarbeiter von anderen Institutionen handelt, werden sie im Einvernehmen mit den Leitern dieser Institutionen ernannt. In den Beirat ist je ein Vertreter der zuständigen Straßenverwaltung und der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei zu berufen. Mitglieder des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und des Bezirkslandwirtschaftsrates sowie Mitarbeiter deren Produktionsleitungen sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen.

(2) Den Vorsitz des Beirates führt der Direktor des Betriebes, der auch die Arbeitsordnung für den Beirat erläßt. Der Direktor ist verpflichtet, den Beirat mindestens einmal im Quartal einzuberufen.

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Betrieb wird im Rechtsverkehr durch den Direktor und im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter des Direktors vertreten. Die Ausübung der Vertretung ist mit der Übernahme der vollen Verantwortlichkeit für die Vertretung verbunden.

(2) Der Direktor ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche gilt auch für den Stellvertreter des Direktors bei Vertretung des Direktors.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten schriftlichen Vollmachten können auch andere Mitarbeiter und sonstige Personen den Betrieb im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel des Betriebes bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder seinen Stellvertreter.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

(6) Der Direktor und der Stellvertreter des Direktors sind nach den Bestimmungen der Vierten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung